



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Tätigkeitsbericht

**der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer**

für 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Überblick.....	3
II.	Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle.....	4
III.	Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
	1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens.....	5
	2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle.....	6
	3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission.....	7
	4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	7
	a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	7
	b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems.....	10
	c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	11
	d) Nichterteilung und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen	12
	5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	12
	a) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK.....	12
	b) Ausnahmegenehmigungen	13
	c) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK	14
	d) Grundsatzthemen.....	14
	e) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO.....	15
	f) Verfahren vor dem VG Berlin	16
IV.	Ausblick	17

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) adressiert und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK ist der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

Die Qualitätskontrolle (international als sog. „Monitored Peer Review“ bezeichnet) dient der Überwachung, ob Regelungen der geprüften Praxis zur Qualitätssicherung geschaffen und eingehalten werden. Das Qualitätssicherungssystem einer Praxis soll eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleisten. Liegen Mängel des Qualitätssicherungssystems vor, kann die KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Dies dient der öffentlichen Aufgabe, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen zu gewährleisten.

I. Überblick

Zum 31. Dezember 2015 verfügten 3.762 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). In 2015 gingen 293 (Vorjahr: 348) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Von diesen 293 Qualitätskontrollberichten wurden 21 Qualitätskontrollberichte von sog. § 319a HGB-Praxen eingereicht. 279 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 14 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In keinem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete in 2015 insgesamt 403 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 469 Qualitätskontrollberichte) aus und beschloss nach 58 Qualitätskontrollen oder rund 14 % (Vorjahr: 12 %) Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen). Der Anstieg steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit eines einzelnen Prüfers für Qualitätskontrolle (PfQK). Hier bestanden konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Qualitätskontrollen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Allein dieser Komplex führte zu einem Anstieg von Maßnahmen um 1 %-Punkt. Die im Übrigen festgestellten Mängel betrafen überwiegend die Regelungen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Auftragsabwicklung.

200 Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt, davon 31 wiederholt.

Die APAK war über alle Entscheidungsgrundlagen der KfQK informiert. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden aufgegriffen. Sie hat in keinem Fall einer Entscheidung widersprochen.

Die APAK hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2014 vom 17. März 2015 gebilligt. In ihrem Tätigkeitsbericht für 2014 stellt die APAK wiederholt fest, dass die WPK ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt und bei ihren Entscheidungen stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde.

II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für drei Jahre berufen. Am 17. Januar 2013 begann die fünfte Amtszeit der KfQK. Sie endete am 16. Januar 2016.

Der KfQK gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf – Vorsitzender

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin – Stellvertreter

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb – Stellvertreter

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl, Landshut

WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Partmann, Gummersbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin Schütt, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover (bis 26. Oktober 2015)

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart.

Die Mitglieder der KfQK bilden die jeweiligen Praxisstrukturen des Berufsstandes ab. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird.

III. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung können sie nicht wirksam zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB).

Von den insgesamt 12.907 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG bzw. BPG, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 13.000) waren zum 31. Dezember 2015 3.762 Praxen (Vorjahr: 3.791 oder unverändert 29,2 %) zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt. 3.455 Praxen verfügten zum 31. Dezember 2015 (Vorjahr: 3.454) über eine Teilnahmebescheinigung und 307 (Vorjahr: 337) über eine Ausnahmegenehmigung. Im Vergleich zum Vorjahr verfügten insgesamt 29 Praxen weniger über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung.

In den o.g. 3.762 Praxen waren, wie am Ende des Vorjahres, unverändert rund 62 % aller WP/vBP tätig (71 % der WP und 21 % der vBP) und daher zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt.

Das nachfolgende Diagramm vermittelt einen Überblick über die Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren seit 2006.

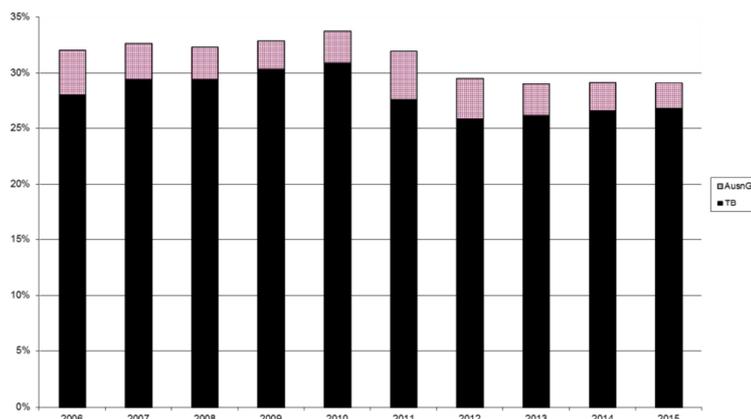


Abb. 1: Beteiligung der WP/vBP-Praxen in Prozent am Qualitätskontrollverfahren 2006 bis 2015

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

Die KfQK hat 2015 in sieben Sitzungen und einer Telefonkonferenz beraten und darüber hinaus Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Sie hat zur Beratung von einfach gelagerten Vorgängen entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen in 2015 zu 25 Sitzungen zusammen. Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge und die Registrierung von PfQK, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK gebildet. Diese Abteilungen berieten im Berichtsjahr in 21 Sitzungen.

Qualitätskontrollberichte werden grundsätzlich in den dafür gebildeten Abteilungen beraten. In bedeutenden Fällen ist die KfQK in ihrer Gesamtheit mit der Auswertung einzelner Qualitätskontrollberichte befasst. Dies ist entweder bei Praxen, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen, oder bei Sachverhalten mit Systemrelevanz für das Qualitätskontrollverfahren der Fall. In jedem Fall entscheidet sie über die Nichterteilung und den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen sowie über Widersprüche gegen Bescheide.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission

Der APAK wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Entscheidungsgrundlagen etc.) zur Verfügung gestellt. Mitglieder der APAK nahmen an allen Sitzungen der KfQK und an zehn Sitzungen der Abteilungen teil. In einem Fall hat die APAK einen Hinweis zu einer Entscheidung der KfQK gegeben, den diese aufgegriffen hat. Darüber hinaus haben Mitglieder der APAK Qualitätskontrollen begleitet. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2015 fortgesetzt.

Die KfQK hat Entscheidungen über die Nichterteilung oder den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung vor der Bekanntgabe an die betroffene Praxis der APAK vorzulegen. Sie informiert die APAK in diesen Fällen bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand.

In ihrem Tätigkeitsbericht für 2014 stellt die APAK wiederholt fest, dass die WPK ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Bei ihren Entscheidungen wurde von der KfQK der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets beachtet.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2015 insgesamt 403 Qualitätskontrollberichte aus. Ausgehend von der Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle stellte die KfQK in 199 Fällen Mängel fest; 204 Praxen wiesen keine Mängel auf. Hierbei handelte es sich überwiegend um Mängel, die teilweise bereits während oder unmittelbar nach den Qualitätskontrollen beseitigt wurden oder bei denen die KfQK zu dem Ergebnis kam, dass ein Hinweis auf die zukünftige Beseitigung ausreichend ist. In 14 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte (Vorjahr 12 %) oder bei 58 WP/vBP-Praxen mussten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung beschlossen werden.

a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Insgesamt wurden 2015 bei 199 WP/vBP-Praxen Mängel festgestellt. Mitunter werden Mängel des Qualitätssicherungssystems auch in mehreren Bereichen einer WP/vBP-Praxis festgestellt. 155 WP/vBP-Praxen wiesen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, 71 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und 75 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau auf.

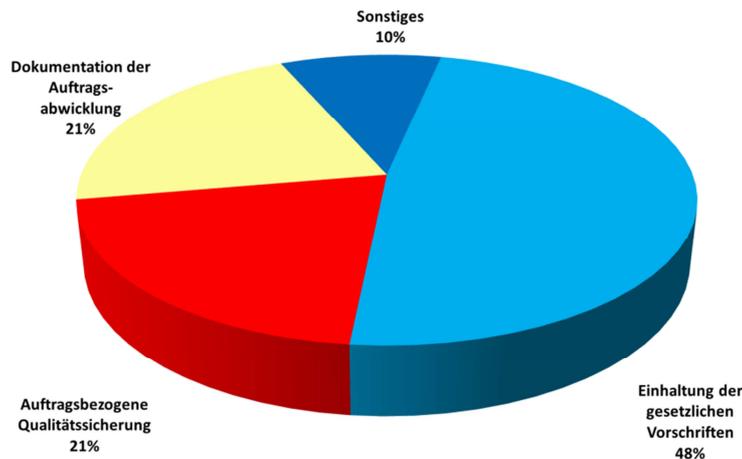


Abb. 2: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 48 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln, wobei der Schwerpunkt wie in den Vorjahren in der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im weiteren Sinne lag.

Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung führten zu 21 % der Feststellungen.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung) führten ebenfalls zu 21 % der Feststellungen. Nach wie vor wurde die Berichtskritik in einigen Praxen von wesentlich mit der Auftragsdurchführung befassten Personen durchgeführt oder es wurde auf die Berichtskritik ganz verzichtet, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Bezüglich der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung fehlten zum Teil immer noch die Regelungen bei der Prüfung von sog. Nicht-§ 319a HGB-Unternehmen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten und innerhalb von Netzwerken i.S.v. § 319b HGB am häufigsten betroffen.

Festgestellte Mängel im Bereich der Nachschau betrafen unverändert fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau, den Turnus und die sog. Selbstvergewisserung durch den für die Auftragsabwicklung verantwortlichen WP/vBP. Hier lagen die Voraussetzungen für eine Selbstvergewisserung nicht immer vor, da in der WP/vBP-Praxis oder in einer bestehenden Sozietät oder angegliederten Berufsgesellschaft eine persönlich und fachlich geeignete, nicht mit der Abwicklung des betreffenden Auftrages befasste Person vorhanden war oder die Hinzuziehung eines externen Dritten zumutbar war.

Werden in einer WP/vBP-Praxis Mängel festgestellt, so können diese die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die entsprechende Verteilung.

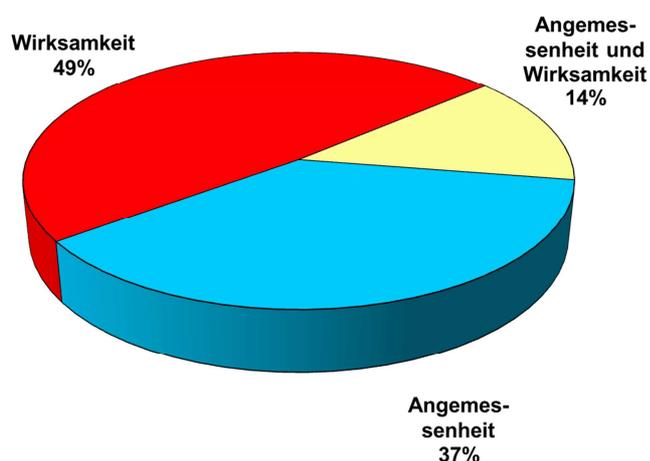


Abb. 3: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Bei fünf der in 2015 ausgewerteten 403 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Die PfQK hätten bei zwei Qualitätskontrollen kein uneingeschränktes, sondern ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilen müssen. Darüber hinaus haben PfQK in drei Qualitätskontrollen ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt, obwohl ein uneingeschränktes Prüfungsurteil hätte erteilt werden können.

In zwei weiteren Vorgängen (s.u. III.4.d)) kam die KfQK zu dem Ergebnis, dass die PfQK das Prüfungsurteil nicht hätten einschränken, sondern versagen müssen.

b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK sieht ihre Aufgaben darin, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

Dazu kann sie bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen. Als Ultima Ratio kann eine Teilnahmebescheinigung auch widerrufen werden.

Die KfQK entscheidet dabei im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens. Insbesondere wird berücksichtigt, ob die Anordnung einer Maßnahme auch verhältnismäßig ist. Hierbei werden alle Informationen zu der jeweiligen Praxis bzw. zu den einzelnen Feststellungen, die der Berichterstattung des PfQK zu entnehmen sind, berücksichtigt. Es wird zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Berufspflichten und dem Interesse der WP/vBP-Praxis an einem möglichst geringen Eingriff in die Praxis abgewogen. Im Mittelpunkt steht dabei jedoch immer die Gewährleistung einer den Gesetzen und fachlichen Regeln entsprechenden gesetzlichen Abschlussprüfung durch ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem, wobei die erlassenen Maßnahmen auf die Gegebenheiten der einzelnen Praxis, einschließlich ihrer Größe und Struktur, abgestimmt werden.

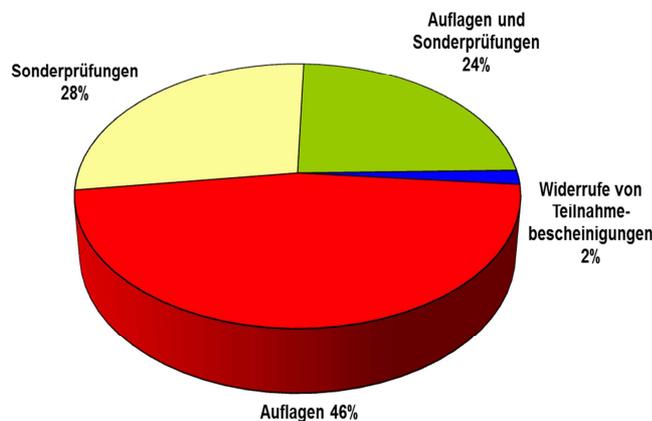


Abb. 4: Verteilung der Maßnahmen

Bei 27 (46 %) der o.g. 58 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen und bei 16 WP/vBP-Praxen (28 %) die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 14 Qualitätskontrollen (24 %) miteinander kombiniert. Eine Teilnahmebescheinigung

gung wurde widerrufen (s.u. III.4.d). Ein weiterer Widerruf einer Teilnahmebescheinigung war bereits 2014 beschlossen worden, der Widerruf erfolgte bestandskräftig aber erst 2015.

In sechs Fällen wurde angeordnet, dass die Sonderprüfung durch einen anderen PfQK als den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, durchzuführen ist. Die Anordnung der Sonderprüfung durch einen anderen PfQK ist regelmäßig dann erforderlich, wenn eine Besorgnis der Befangenheit des ursprünglichen PfQK besteht oder konkrete Anhaltspunkte gegeben sind, dass die Sonderprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt würde.

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

Die KfQK hat nach § 57e Abs. 2 S. 1 WPO auch darüber zu befinden, ob eine Qualitätskontrolle durch den PfQK ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Liegt ein Verstoß des PfQK vor, hat die KfQK über die Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu entscheiden. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist die Teilnahmebescheinigung der geprüften Praxis zu widerrufen.

Im letzten Tätigkeitsbericht wurde berichtet (III.4.c)), dass bei Qualitätskontrollen vermehrt unvollständige Grundgesamtheiten für die auftragsbezogene Funktionsprüfung festgestellt wurden. Die KfQK hat daraufhin im Februar 2015 einen Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit veröffentlicht. Rückblickend ist aufgrund der Berichterstattung der PfQK eine verstärkte Auseinandersetzung mit der ordnungsgemäßen Ermittlung der Grundgesamtheit erkennbar. Die PfQK berichten mehr über ihre Aktivitäten zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit.

Einige Qualitätskontrollen wurden auf der Grundlage nur eines einzigen Auftrages abgewickelt, obwohl erkennbar war, dass in der Folgezeit deutlich mehr Aufträge in der Praxis abgewickelt werden sollen. Regelmäßig haben die PfQK kein Prüfungshemmnis angenommen und auch nicht unter diesem Gesichtspunkt Konsequenzen für ihr Prüfungsurteil gezogen, obwohl die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems anhand des einen Auftrages nicht abschließend geprüft werden konnte. In solchen Fällen wurden zur Beseitigung des Prüfungshemmnisses regelmäßig Sonderprüfungen zur Prüfung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems angeordnet.

d) Nichterteilung und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen

In 2015 ging kein Qualitätskontrollbericht mit einem versagten Prüfungsurteil ein.

In zwei Vorgängen (s.o. III.4.b)) wurden Verfahren des Widerrufs der Teilnahmebescheinigung eingeleitet. Der PfQK hatte zwar jeweils das Prüfungsurteil eingeschränkt, die KfQK kam aber zu dem Ergebnis, dass die von dem PfQK festgestellten Mängel so gewichtig waren, dass das Prüfungsurteil von dem PfQK hätte versagt werden müssen. In einem Vorgang wurde zur Sachverhaltsaufklärung zunächst eine Sonderprüfung angeordnet. Die Auswertung des Sonderprüfungsberichtes ergab, dass die wesentlichen Mängel nicht beseitigt waren und daher den Widerruf der Teilnahmebescheinigung erforderten. Die Praxis gab daraufhin die Teilnahmebescheinigung zurück.

In dem weiteren Vorgang ließ die Stellungnahme der Praxis zu dem eingeschränkten Prüfungsurteil nicht erkennen, dass die Praxis die wesentlichen Mängel beseitigen werde, so dass sie zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung angehört wurde. Erst in ihrer Stellungnahme zu dem beabsichtigten Widerruf erfolgte eine qualifizierte Stellungnahme, so dass letztendlich vom Widerruf der Teilnahmebescheinigung Abstand genommen werden konnte und stattdessen Auflagen zur Beseitigung der Mängel sowie eine Sonderprüfung über die tatsächliche Beseitigung angeordnet wurden.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK

aa) Prüferauswahl

In 2015 gingen bei der WPK insgesamt 450 Vorschläge von PfQK zur Durchführung von Qualitätskontrollen ein.

Die zuständige Abteilung der KfQK hat bei insgesamt 19 Vorschlägen beraten, ob diese wegen einer Besorgnis der Befangenheit oder konkreter Anhaltspunkte für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle abgelehnt werden sollen.

Letztlich wurden drei Prüferanschläge wegen einer Besorgnis der Befangenheit und ein Prüferanschlag wegen konkreter Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, abgelehnt. Bei den von den Praxen daraufhin eingereichten neuen Vorschlägen ergaben sich keine Gründe für eine Ablehnung.

In keinem Fall hat eine vorschlagende Praxis von der Möglichkeit des Vorschlages von drei PfQK Gebrauch gemacht.

bb) Registrierung von PfQK

Am 31. Dezember 2015 waren 2.566 WP/vBP bzw. WPG/BPG als PfQK registriert. Damit bleibt die Anzahl der als PfQK registrierten WP/vBP/WPG/BPG gegenüber dem Vorjahr (2.631) nahezu konstant. Auch in dem Zweijahreszeitraum 2014 und 2015 haben wieder nur wenige PfQK (185) tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt. In 2013 und 2014 waren noch 212 PfQK tätig. Lediglich neun PfQK haben in den Jahren 2014 und 2015 zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt.

b) Ausnahmegenehmigungen

Am 31. Dezember 2015 verfügten 307 Praxen über eine Ausnahmegenehmigung (31. Dezember 2014: 337).

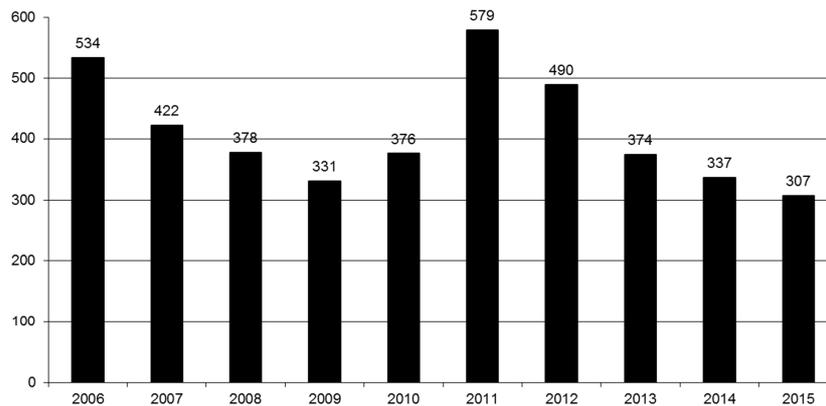


Abb. 5: Anzahl der zum 31.12. eines jeden Jahres erteilten Ausnahmegenehmigungen

223 Anträge sind in 2015 eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr (246 Anträge) ist erneut ein leichter Rückgang festzustellen. Es wurden 200 Ausnahmegenehmigungen erteilt (2014: 221). 11 Anträge wurden von der KfQK abgelehnt, da kein Härtefall gegeben war, der eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigte. In dem „Hinweis der KfQK zu Ausnahmegenehmigungen“ (www.wpk.de) sind die regelmäßig wichtigsten Gründe dargelegt.

Mitunter wurden Ausnahmegenehmigungen von verschiedenen Rechtsträgern beantragt, obwohl tatsächlich nur eine Praxis hinter den Rechtsträgern stand. Regelmäßig wurden diese Anträge damit begründet, dass es sich bei dem Antragsteller um Existenzgründungen handle. Wurde erkennbar, dass diese Anträge nur dem Zweck dienen, die Pflicht zur Qualitätskontrolle durch Wechsel des Rechtsträgers (sog. „Rechtsträgerhopping“) zu umgehen, wurde keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

c) **Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK**

Im Berichtszeitraum wurden fünf spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Daneben wurden zwei interne Veranstaltungen von Praxen für ihre Mitarbeiter anerkannt. Weiterhin wurde die Anerkennung von vier Fortbildungsveranstaltungen verlängert. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung (www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp).

Die WPK hat auch in 2015 spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK durchgeführt. Referenten dieser Fortbildungsveranstaltungen sind jeweils zwei Mitglieder der KfQK. Es fanden insgesamt vier Veranstaltungen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt und München statt. Für 2016 sind angesichts der Veränderungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAReG sechs Veranstaltungen geplant. Sollte die Nachfrage einen Bedarf an weiteren Veranstaltungen ergeben, wird die WPK ergänzende Veranstaltungen anbieten.

Jeder PfQK kann den Stand seiner speziellen Fortbildung als PfQK in seinem internen Bereich auf der WPK-Homepage einsehen.

d) **Grundsatzthemen**

aa) Satzung für Qualitätskontrolle

Die KfQK hatte in Vorbereitung auf das APAReG zunächst einen eigenen Ausschuss eingerichtet. Nach Bildung des gemeinsamen Ausschusses von Vorstand und KfQK „SaQK“ ist der Ausschuss der KfQK nicht mehr aktiv.

Der Beirat der WPK hat zwei Mitglieder als Gäste in den Ausschuss „SaQK“ entsandt. In diesem Ausschuss werden die erforderlichen Änderungen der SaQK durch das am 17. Juni 2016 in Kraft tretende APAReG vorbereitet. Dies erfordert teilweise eine Anpassung der SaQK (Bsp.: Wegfall von Ausnahmegenehmigung und Teilnahmebescheinigung). Neue Themenbereiche sind in die SaQK zu integrieren (Bsp.: Anordnung von Qualitätskontrollen nach einer Risikoana-

lyse oder Ausführungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen). Der Ausschuss ist in 2015 zu sechs Sitzungen zusammengetreten.

bb) Hinweis der KfQK zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit

In 2014 wurde mitunter festgestellt, dass bei Qualitätskontrollen keine zutreffende Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung ermittelt wurde. Die KfQK hat daher zur Unterstützung der zu prüfenden Praxen und der PfQK den Hinweis zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit vom 6. Februar 2015 veröffentlicht. Die Einholung einer Vollständigkeitserklärung des geprüften Kollegen befreit den PfQK nicht von eigenen Prüfungshandlungen.

cc) Mängelkatalog

Die KfQK hat den von ihr veröffentlichten „Mängelkatalog“, der eine Unterstützung zur Würdigung von Feststellungen geben soll, am 17. März 2015 aktualisiert.

e) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO

In einem Fall wurde die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über eine Berufspflichtverletzung informiert, die nicht der Weitergabebeschränkung nach § 57e Abs. 5 WPO (Firewall) unterlag. Die Praxis hatte im Rahmen eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung in 2012 unzutreffende Angaben zu den von ihr durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen gemacht. Dies wurde im Rahmen der Auswertung des nach einer Qualitätskontrolle übersandten Qualitätskontrollberichts der Praxis im Jahr 2015 aufgedeckt.

Im Berichtszeitraum wurde die KfQK in 23 Fällen seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert. Davon gingen 10 Fälle auf Informationen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) zurück.

Die KfQK prüft in diesen Fällen, ob der mitgeteilte Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gibt. Ist dies der Fall und ist die Auswertung des Qualitätskontrollberichts noch nicht abgeschlossen bzw. steht eine Qualitätskontrolle unmittelbar bevor, werden die mitgeteilten Sachverhalte regelmäßig bei der Auswertung des Qualitätskontrollberichts berücksichtigt.

Nach § 57e Abs. 6 WPO kann die KfQK auch Maßnahmen anordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis ergeben. Die KfQK hat in einem Fall, in dem die Qualitätskontrolle bereits Ende 2010 abgeschlossen

worden war, von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ Hinweise auf Mängel des Qualitätssicherungssystems erhalten. Daraufhin wurde die Anordnung einer Sonderprüfung beschlossen.

f) Verfahren vor dem VG Berlin

Das VG Berlin stellte in Verfahren die Bedeutung der Qualitätskontrolle aus Sicht der Öffentlichkeit als qualitätsfördernde Maßnahmen für die gesetzlichen Abschlussprüfungen heraus.

Zu Beginn des Jahres waren vier Klagen anhängig. Eine Klage wurde abgewiesen. Zwei Klagen wurden nach Hinweisen des VG Berlin zu den Erfolgsaussichten zurückgenommen. In keinem Fall wurde einer Klage stattgegeben. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG Berlin-Brandenburg abgelehnt, ein anderer Antrag wurde zurückgenommen.

Drei neue Klagen wurden erhoben. Diese betreffen die Erteilung einer Auflage, die Anordnung einer Sonderprüfung sowie den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung. Diese Verfahren sind in 2015 noch nicht abgeschlossen worden.

IV. Ausblick

In 2016 werden im Vergleich zum Vorjahr mehr Qualitätskontrollberichte eingehen. Dies entspricht grundsätzlich der Wellenbewegung durch den Sechs-Jahres-Turnus seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens. Der Eingang von Qualitätskontrollberichten wird jedoch auch durch das Inkrafttreten des APAReG am 17. Juni 2016 beeinflusst werden, da bereits erkennbar ist, dass Praxen ihre Qualitätskontrollen in das erste Halbjahr 2016 vorziehen. Dies wird zu einer Nivellierung der sog. „Bugwelle“ in 2017 beitragen.

Das geänderte Qualitätskontrollverfahren führt für die zu prüfenden Praxen zu Erleichterungen:

- Gegenstand der Qualitätskontrolle sind nur noch gesetzliche Abschlussprüfungen und Prüfungsaufträge, die von der BAFin erteilt werden, nicht mehr alle Siegelaufträge.
- Es erfolgt eine klare Abgrenzung des Gegenstandes von Qualitätskontrollen und Inspektionen bei Praxen, die die Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Eine Doppelprüfung von § 319a HGB-Mandaten entfällt.
- Der Sechs-Jahres-Turnus für die Qualitätskontrolle von § 319 HGB-Mandaten in sog. Mischpraxen folgt dem bisherigen Drei-Jahres-Turnus.

Berlin, den 15. März 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank. D...'.